

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 18.

Kronstadt, den 2. März.

1843.

Oesterreichische Staaten. Siebenbürgen.

Kronstadt, 1. März. In den Lokalitäten der goldnen Sonne fand gestern ein recht freundlicher Gesellschaftsball, arangirt durch Herrn Uhlisch, zum Besten der nothleidenden Böhmen Statt. Die hiesige städtische Kapelle war so menschenfreundlich ganz unentgeltlich zu spielen, während die Pächterin der goldnen Sonne Frau Elise Stenner die Lokalitäten ohne Vergütung überließ. Madame Uhlisch trug ein recht gemüthliches von ihr selbst verfaßtes Gedicht vor, in welchem sie die große Hungersnoth, welche einen Theil der Provinz Böhmen heimgesucht habe, schilderte und die Anwesenden zu einer Unterstützung aufforderte. Im Verlaufe einer Viertelstunde waren 168 fl. 45 kr. W.W. beisammen; es wurde beschlossen, daß dieser Betrag mit erstem Posttage an den Redacteur der Theaterzeitung, Hrn. Adolph Bäuerle zur weitem Besorgung expedirt werden solle. — Nach langen warmen Frühlingstagen haben wir heute den ersten regnerischen Tag. — In Pite st ist vor mehren Tagen ein bedeutender Brand ausgebrochen, wodurch 6 große Häuser und eine Kirche eingäschert wurden. Das Feuer soll in der Apotheke ausgebrochen sein. — Wie wir hören ist unsre hiesige Fleischhackerzunft auf den lobenswerthen Gedanken gekommen, allen Klagen wegen Mangel an Rindfleisch abzuhefen und die Bürgerschaft auch zugleich mit gutem Fleisch zu versehen. — Wenn wir über dieses edle Vorhaben unsrer Fleischhacker etwas Näheres erfahren, wollen wir nicht unterlassen es zu Ruß und Frommen dem ganzen Vaterland bekannt zu geben, indem wir wissen, daß es willkommen sein wird, wenn die »Fleischhackerleiden« aufhören werden. — In den Geschäften herrscht große Stockung, was man bei uns allgemein der Dampfschiffahrt zuschreibt, da die Bedürfnisse im Orient weit leichter von Oben als von uns bezogen werden können. Wenn wir auch Alles aufbieten um zu concurriren und die Straßen nach der Walachei, die gegenwärtig noch mehr als schlecht sind, nicht verbessert werden, so ist unsre Anstrengung umsonst, wir werden immer den Kürzern ziehen. — Eine große Wohlthat würde auch für uns eine directe Postverbindung mit der Walachei über Ober-Löwösch

sein, denn es fällt uns schwer, daß unsre Briefe aus Bukurest erst einen Theil Siebenbürgens durchlaufen müssen, ehe sie an uns gelangen. Freilich dürfte es Einigen nicht in ihren Kram passen, aber der größere Theil unsrer Geschäftsleute wünscht es sehnlichst. — Se. k. k. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß der erste Posttrayon, der bis jetzt 10 Meilen ausmachte, auf zwanzig Meilen in gerader Linie ausgedehnt werde, mithin ein einfacher Brief von hier nach Hermannstadt wieder nur 6 kr. kostet. — Früchte und Lebensmittel stehen in einem billigen Preis, aber die Geldnoth unter den arbeitenden Classen war noch nie so fühlbar als jetzt. — Die Grippe macht so ziemlich die Runde in der Stadt, ohne aber in bedeutende Krankheiten überzugehen. — Unsre Bühne, auf welcher durch die ganze Faschingszeit nur zwei Vorstellungen gegeben wurden, wird morgen mit dem Drama »Genovefa« wieder eröffnet.

Landtags-Nachrichten.

Folgendes waren die wichtigsten Gegenstände, welche in der Landtagsitzung am 1. Februar l. J. zur Sprache kamen: Istens gab das k. Subernium den gemachten Gesekentwurf, inhalts dessen für die Zukunft nicht mehr die drei Siegel der Nationen gebraucht werden, sondern nur ein einziges vollkommene diplomatische Kraft und Giltigkeit haben sollte, den Landesständen mit der Erklärung zurück: — dieses sei ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit, und er stehe mit andern sehr großen Fragen, die nicht so leicht zu lösen sind, und zu beheben sein dürften in Verbindung; auch würde diese Sache bei gegenwärtigen Umständen nur zur Aufregung der Gemüther dienen; — es sei also besser diesen Gegenstand an die systematische Deputation zu einer reifern Ueberlegung zu übergeben. Aber die Landesstände beharrten bei dem gemachten Gesekentwurf und auf ihrem ersten Verlangen.

2. Kam die von den zwei walachischen Bischöfen im Namen der auf sächsischem Grund und Boden wohnenden Walachen den Landesständen unterbreitete Beschwerdeschrift, in welcher sie über Bedrückungen der Sachsen klagen, zur Sprache; auch diese wurde der Deputation übergeben, wobei die Landesstände die

wärmste Theilnahme, und den lebhaftesten Wunsch äußerten, daß ihnen geholfen werden sollte. —

3. Kam der Gegenstand der Landescontribution zur Sprache und die Stände erklärten sich, diesen Gegenstand für jetzt in keine weitere Berathschlagung nehmen zu wollen, sie hielten sich für jetzt an den bis dahin beachteten Gebrauch, und es könnte mit der Landescontributionssumme von 1,430,000 rsl. für jetzt kein Bewenden haben; jedoch mit dem Rechtsvorbehalt, auf dem nächsten, nach den Gesetzen anzuordnenden Landtag auch hierüber die weitere Berathschlagung anzustellen.

Kurze Bemerkung über den 2. Punct.

Was nun die im 2. Punct oberwähnte Klage- und Beschwerdeschrift der Walachen anbetrifft, so sieht man sich wie förmlich herausgefordert, den Inhalt derselben genau und unparteiisch zu prüfen, die Grundlosigkeit derselben zu zeigen, und die unparteiische Welt darüber urtheilen zu lassen. Denn es wird nicht nur eine ganze, um Siebenbürgen wohlverdiente Nation in ihrem kostbarsten Vorrechte angetastet, sondern es werden auch ihre Beamten einer mit Bedrückung der Walachen verbundenen parteiischen Rechtspflege beschuldigt. Es ist fast nicht zu begreifen, wie die Walachen, oder ihre Geistlichen, (denn diese bringen das Volk in Bewegung!) den vermessenen Anschlag fassen konnten, allein und ganz vorzüglich über die Sachsen zu klagen. Denn wo sind die Walachen liberaler und besser behandelt worden, als unter den Sachsen? — Ein einziger unparteiischer Blick auf den Zustand der Nationen Siebenbürgens beweist es klar, deutlich, unwidersprechlich. Wenn die sächsischen Richter so ungerecht sind, warum kommen so viele aus der Walachei und Moldau, und verlassen die unparteiischen walachischen Richter ihres Vaterlandes, und suchen sich immer mehr und mehr auf dem Grund und Boden der Sachsen anzusiedeln? — In 50 Jahren hat sich die Sache der Walachen etwas geändert. Wie weit sie überhaupt auf dem Wege der Humanität und Sittlichkeit vorge-rückt seien, mögen Andere entscheiden; so viel leuchtet aus gegenwärtiger Klageschrift gegen die Sachsen ein, daß sie in 50 Jahren wenigstens feiner, verschmizter geworden sind. Denn auf dem großen Landtage 1791 behaupteten sie in ihrem Supplex libellus Valachorum, sie seien ältere Bewohner Siebenbürgens, als selbst die Ungarn, Szekler und Sachsen, sie seien die volkreichste Nation in Siebenbürgen; sie griffen auf einmal alle drei Landesstände an, und machten Anspruch auf die Vorrechte derselben. Sie wurden abgewiesen. Dadurch gewizigt, haben sie jetzt einen andern nach ihrer Meinung zweckmäßigeren Plan entworfen; sie wollen nicht das ganze Gebäude der siebenbürgischen Verfassung bestürmen, sondern nur einen Grundstein desselben nach dem andern untergraben, und aus seiner

bisherigen Lage verdrängen. Sie fallen nur einzig und allein nur über die Sachsen her, und die edlen Ungarn nehmen lebhaften Antheil an ihrem geschwändigen Verlangen, und bedenken nicht, daß die Unterminirung dieses Grundsteins, auch den Verfall der zwei andern Grundsteine, die Erschütterung, die Zerrüttung und endlich den Umsturz des ganzen Gebäudes mit der Zeit herbeiführen dürfte. Denn wenn der jetzigen Klage der Walachen über die Sachsen Gehör gegeben wird; wer steht dafür, daß sie dereinst nicht noch weit mehr und weit lauter in den ungarischen Comitaten klagen werden? — Und wer hat mehr zu verlieren? Die Sachsen, oder die weit mehr bevorrechteten Edelleute? — Doch die vorgebliche Bedrückung der Walachen auf dem Grund und Boden der Sachsen ist durch die einem jeden einleuchtenden Umstände Siebenbürgens selbst schon widerlegt genug. Aber desto nothwendiger ist es, das Publicum auf die grundfalschen Principien aufmerksam zu machen, welche die walachischen Bischöfe in ihrer Klageschrift zum Grunde legen. Man hat von jeher einen großen Unterschied zwischen Rechtsgelehrten und Rabulisten gemacht; jene halten am wahren Sinn und Geist des Gesetzes, diese üben eine heimtückische Kunst in Verdrehung desselben. In welcher Classe der Verfasser der walachischen Klageschrift gegen die Sachsen gehöre, möge ein aufgeklärtes und unparteiisches Publicum entscheiden. Erstens verdreht er den Ausdruck des andreasianischen Privilegiums: unus sit populus — und will ihm die grundfalsche Erklärung geben, alle Walachen, alle Zigeuner, überhaupt alle Ankömmlinge, die sich nach und nach bei den Städten und Dörfern der Sachsen angesiedelt haben, sollen mit ihnen eine Nation sein, einerlei bürgerliches Vorrecht haben. Aber König Andreas II. hat dieses weit edler gemeint und weit besser verstanden. Wenn der König sagt: Ihr sollt ein Volk oder eine Nation sein, so will er so viel sagen: — Ihr Sachsen seid von meinem höchstseligen Großvater Geysa II. zur Ausführung eines großen Endzwecks berufen worden, ihr sollt die euch zum ewigen Eigenthum übergebene Wüste mit Städten, mit Märkten und Dörfern bebauen, ihr sollt den noch so ungewissen Besitz dieser Provinz der ungarischen Krone mit deutschem Heldenmuth und mit dem Schwert in der Hand versichern, ihr sollt durch eure Künste, durch eure gemeinnützigen vielfachen Gewerbe dies barbarische Land civilisiren helfen, und damit ihr diesen großen Endzweck des Königs desto vollkommner erreichen und ausführen möget, so sollt ihr, obwohl ihr in mehrere Stühle und Districte geschieden seid, doch nur als ein Comitatus betrachtet werden, und unter einem Comes, wie Haupt und Glieder

ein einziger Nationalkörper sein und bleiben. Eben so verkehrt, so grundfalsch und ungereimt ist die Erklärung der königlichen Schenkung im Privilegio, wo davon die Rede ist, daß die Sachsen die Waldung der Walachen und Petschenegen gemeinschaftlich besitzen und gebrauchen sollten. Denn hier ist die Rede bloß von den ungeheuren weit ausgebreiteten Waldungen und Gränzgebirgen, welche die Walachei von Siebenbürgen scheiden, und in welchen zerstreute Walachen und Petschenegen ihre Herden weideten. Und doch glaubt der Verfasser der Klageschrift diesen Wald nach Willkür ausdehnen, und alle von den Sachsen gebauten Städte und Dörfer, und alle ihre Vorrechte damit überschatten, oder aufheben zu können. Eben so ungereimt ist es, Gesetz und Privilegien durch einen richterlichen Spruch aufheben zu wollen, denn ein Richter ist verpflichtet, auf Gesetz und Privilegien zu sehen, nach diesen zu urtheilen, und wenn er nicht darauf sieht, nicht nach denselben urtheilt, so kann nach ihm ein gewissenhafter Richter kommen, der seinen gesetzwidrigen richterlichen Abschluß aufhebt. Kaiser Joseph II. hat sein Concivilitäts-Decret mit andern Verordnungen auf dem Sterbebett aufgehoben, und alles in vorigen Stand gesetzt. Gilt denn diese Wiederherstellung in vorigen Stand nur dem ungarischen Edelmann nicht auch dem Sachsen?? — Einzelne walachische Kaufleute haben in Kronstadt und Hermannstadt das Bürgerrecht erlangt und die Sachsen denken liberal und human genug, diese Thüre offen zu lassen, und gebildete Männer in ihre Mitte als sächsische Bürger aufzunehmen; aber gegen Walachen, die auch in Zukunft Walachen bleiben, und ihr auswärtiges besonderes Interesse als Walachen auf Unkosten der Sachsen verfolgen wollen, müssen sie protestiren, weil sie mit der Zeit auf den großen Endzweck der Humanität, Bildung und Sittlichkeit zerstörend einwirken würden. Zwei Köche auf einem Herde thun nicht gut; jeder sucht die Kohlen zu seinem Topfe zu scharren. Es ist fast unbegreiflich, wie die walachischen Bischöfe in ihrer Klageschrift so dreist sein und behaupten können, daß die Walachen mit den Sachsen ein gleiches Recht besitzen. Denn wissen sie nicht, daß die edlen Vorfahren der Ungarn und Szekler, die gegenseitige Emporhaltung der Nationalrechte, die Union mit den Sachsen, nicht mit den Walachen heiligst beschworen haben?? — Die Wohlthaten des bürgerlichen Rechts, das über Mein und Dein entscheidet, haben sie mit den Sachsen gemein, und werden als freie Menschen behandelt; aber nach den Grundsätzen des siebenbürgischen Staatsrechts, ist ein großer Unterschied zwischen Walachen und Sachsen, der auf die heiligsten Gesetze und Privilegien gegründet ist. Gefährliche Fieberträume sind es, wenn walachische Ankömmlinge, die vor 20 bis 30 Jahren noch vor einem türkischen Pascha, oder einem

Isprávník zitterten, von einem Wahlrecht zu sächsischen Magistraturen träumten. Kein Edelmann, kein siebenbürgischer Magnat, so groß er auch sein mochte, hat bis auf Joseph II. Zeit ein Haus in sächsischen Städten kaufen dürfen. Jetzt wollen die Walachen unter den Sachsen, die schon so manche Vortheile zum Untergang der Sachsen an sich gerissen und die Sachsen aus ihrem ehemaligen Handel in die türkischen Provinzen gänzlich verdrängt haben, wollen die Sachsen nicht nur immer mehr und mehr aus ihrem Grundbesitz verdrängen, sondern auch Magistraturen bekleiden. Grundfalsch ist auch die Behauptung der mehrerwähnten Klageschrift, die Walachen machten auf sächsischem Grund und Boden die Mehrzahl aus, und sie bezahlten mehr Contribution als die Sachsen. Denn die öffentlichen Staatschriften, Protocolle und Contributionstabellen beweisen das Gegentheil.

Ueberhaupt was wollen sie mit ihrer so oft angebotenen Mehrzahl? oder wollen sie das Faustrecht geltend machen? — Das edle Blut so vieler unschuldigen Menschen, das vor sechszig Jahren vergossen ward, schreit noch zu laut, als daß es die edlen Ungarn und Szekler, in parteiischer Unterstützung der Walachen, auf Ausübung des in der ganzen gestitteten Welt abgeschafften Faustrechts sollten ankommen lassen. Nicht auf einmal, nicht durch Gewalt, sondern nur nach und nach, auf dem Wege der Humanität, der wissenschaftlichen Bildung und Sittlichkeit kann der Zustand eines Volkes verbessert und veredelt werden. Die Sachsen behandeln die Walachen als freie Menschen, als Kinder eines und des nämlichen Landesvaters; aber in staatsrechtlicher Hinsicht können sie ihnen nicht gleiche Rechte mit sich zugestehen. Es würde zum Verderben und Untergang der bisherigen Verfassung Siebenbürgens dienen. Martin Schnell.

Ungarn.

Preßburger Comitatsversammlung vom 12. Dec. Zu unserem Berichte (in Nro. 13) fügen wir 1. In Folge der Aufforderung des Erzherzogs Palatin zur Unterstützung des Pesther Blindeninstituts wurde den Stuhlrichtern aufgetragen, alle Grundherrschaften und Adeligen einzeln, die Ortschaften aber durch Rundschriften zu Beiträgen aufzufordern. 2. Die Aufforderung des Torontaler Comitats betreff der Schnellschreiber soll auf dem nächsten Landtag unterstützt werden. 3. Gegen die jüngste Postportoregulation wurde nach dem Beispiele von Tolna eine Repräsentation beschlossen und für den Fall nicht gewährter Abhilfe, diesen Gegenstand auf dem nächsten Landtage als Gravamen zur Sprache zu bringen. 4. Die Beschwerde des Kraschoer Comitats gegen das Berggericht in Dravicza wegen, in deutscher Sprache abgefaßter, Beilagen zu unterstützen, wurde beschlossen. 5. Auf der Grundlage des 4. §. im 6. Artikel von 1840 wurde beschlossen, eine

lateinische Zuschrift des Warasdinser Comitats unerschrieben zurückzusenden *).

*) Die Stände des K. Ungarn hatten, laut ihrer Vorstellung und ihres Gesetzentwurfes vom 31. Januar 1840, beschlossen, den Sprachartikel auch auf die Nebenländer, nämlich Croatien, Dalmatien und Slavonien, gegen die ausdrückliche Protestation der Abgeordneten derselben auszudehnen und dieselben zu verpflichten, nach dem Ablaufe eines Termins von zehn Jahren in magyarischer Sprache zu correspondiren. Die hierauf erlassene allerhöchste Resolution vom 14. März 1840 enthält, mit bestimmtester Beziehung auf die „partes adnexas“, die Weisung „a proposita proinde legis circa easdem ferendae dispositione abstrahendum venire.“ Die Stände repräsentirten mit Beziehung auf diese allerhöchste Resolution am 4. Mai 1840, setzten den Nebenländern im 2. §. des Entwurfes wiederholt einen Termin von zehn Jahren, und verpflichteten im 4. §. nur die Jurisdictionen innerhalb der Grenzen des Reichs, nach der Bestätigung dieses Artikels augenblicklich in magyarischer Sprache zu correspondiren. Die hierauf erlassene Resolution vom 5. Mai 1840 verfügte: „ut projectum substrati articuli, quatenus illud cum diserto sensu praeprolocatae postremae benignae Resolutionis Suae congruit, ac proinde §. illius 2° exmissio, reliquo autem ejus tenore occasione solitae concertationis finaliter redigendo, in legum tabulas referatur.“ Aus und nach dem Inhalte und Wortlaute der allerhöchsten Resolutionen vom 14. März und 5. Mai 1840 wurde der 6. Art. von 1840 redigirt, nach dessen 2. §. hieß die „Jurisdictiones, intra fines Regni existentes“ in magyarischer Sprache repräsentiren, nach dessen 4. §. „Jurisdictiones ecclesiasticae cum Jurisdictionibus secularibus et hae inter se, perinde inter fines Regni, lingua tantum hungarica correspondere teneantur.“ Bei der Abfassung des Gesetzes war also von einer Zwangsverbindlichkeit der Nebenländer, in magyarischer Sprache zu correspondiren, um so weniger auch nur die Rede, weil nach der allerhöchsten Resolution vom 14. März 1840 die Nebenländer aus dem Sprachartikel gänzlich weglieben, und nach der allerhöchsten Resolution vom 5. Mai 1840 der zweite §. des Artikelentwurfes weglieb, nach welchem den Nebenländern die Verpflichtung, in magyarischer Sprache zu correspondiren, erst nach zehn Jahren auferlegt werden sollte. Der Ausdruck „intra“ und „inter fines Regni“ ist folglich mit dem, im 26. Art. von 1791 gebrauchten „intra ambitum Regni“ gleichbedeutend und bezeichnet Ungarn mit Ausschluß der Nebenländer. Dazu kommt, daß nach einem auf der Generalversammlung der Nebenländer im J. 1805 gemachten, im J. 1806 von Sr. Majestät bestätigten Municipalgesetz die lateinische Sprache in den Nebenländern die Geschäftssprache ist und der 120. Art. von

Batscher Comitatsversammlung vom 12. Decbr. 1. Ein Schreiben des Obergespanns Joseph Rudics betreff der Abfassung der Instruction für die Deputirten zum nächsten Landtage nahm die Aufmerksamkeit der Stände in hohem Grade in Anspruch. Die Stände beschlossen, eine Commission mit der Ausarbeitung eines Instructionsentwurfes zu beauftragen, mit dem Beifügen, daß dieselbe ihren Entwurf einer zweiten zahlreichern Commission übergebe, welche mit Zustimmung der Mitglieder der ersten Commission den Entwurf von Punct zu Punct durchgehen, bestätigen oder modificiren und ein modificirtes Gutachten den Ständen unterlegen solle, damit die Stände beide Operate von Punct zu Punct durchgehend die Instruction stabiliren können *). 2. Die Rundschreiben des Tolnaer,

1715 „de statutis Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae“ vorschreibt: „§. 1. Ut Statuta eorundem Municipalia, Regia auctoritate specificè confirmata, in nullam amplius de sui validitate veniant quaestionem.“

*) König Matthias berief uns im J. 1458 auf den Landtag, weil die Gegenstände „sine vobis et aliis fratribus vestris consummari non possunt“ und im Falle unseres Nichterscheinens „ipsa negotia inconsummata manerent, ad damnum ejusdem regni non modicum;“ im J. 1681 versichern uns die beiden andern Nationen, mit uns leben, leiden und sterben zu wollen; in der Accorda vom 23. April 1692 sprechen die beiden Nationen von uns, als: „vicinis et amicis ac hujus Status Transsylvanici membris nostris.“ In schneidendem Contraste mit dieser ehrenvollen Anerkennung unserer Landständschaft steht der Beschluß der Stände vom 11. Januar 1843, daß wir sie nicht Mitsände (Constatus) nennen dürfen (Siebenbürger Wochenblatt Nro. 11). Unsere Vorfahren verdienten das schmeichelhafte Schreiben des K. Matthias, sie lehnten und schlossen sich immer an ein starkes Königthum an, welches dieselben dafür in der autonomen Anhängigkeit ihrer innern Gesetzgebung und Verwaltung von den Versammlungen und Gerichtshöfen der beiden andern Nationen kräftig beschützte. Und nun! haben wir Nachkommen die Befehdung unserer Mitsändschaft etwa verschuldet? oder dazu durch eine, mehr als bescheidene, Passivität und Willenslosigkeit auf den beiden nächstvorhergehenden Landtagen wenigstens ermuthigt? Diese Frage zu entscheiden, ist gewagt, denn wohl mancher Leser wünschte aus falschem National- oder persönlichem Stolz die seit längerer Zeit ersten Lebenszeichen selbständiger landständischer Wirksamkeit, welche wir auf dem eben geschlossenen Landtage von uns gegeben haben, einige Jahre rückwärts zu versetzen, wo andere Leser nur niederschlagende Beweise der Erniedrigung und Selbstwegwerfung finden, aber eben deswegen in den allgemeinen Jubelruf mit welchem das würdigere sich selbst bewußtere Auftreten

betreff der jüngsten Postportoregulation, des Szymier, betreff der Verbindung der Donau mit der Sau durch

auf dem letzten Landtage begrüßt wird, desto freudiger einstimmen und daher die rückkehrenden Abgeordneten, als die sichern Vorboten einer neuen Aera, dankbar bewillkommen. Damit wir uns aber in diesen Erwartungen, welche wir an die ersten schwachen Lebenszeichen selbstständigen Auftretens knüpfen, nicht selbst täuschen, so ist außer der innern Kräftigung der Nation durch etwas mehr Oeffentlichkeit auf dem Wege eines, bloß den Literaten gestatteten, passiven Zutrittes zu den öffentlichen Versammlungen, durch Garantien für tüchtige Leiter und Stimmführer in Einführung strenger Beamtenprüfungen und zwar aus dem Grunde vor der Nations-Universität, damit die Nation die Träger ihrer Zukunft auch kennen lerne, vor allen Dingen nothwendig, die Zwischenzeit bis zu dem nächsten Landtage zu den ernstesten Vorbereitungen zu benutzen. Eine der Nation — als drittem Landstande — angemessene würdige Vertretung auf dem Landtage setzt nämlich die umfassendsten positiven und historischen Studien sowie bisher, so auch weiter, als *conditio sine qua non* voraus. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe steigert nun für die Zukunft noch die Erwägung, daß der festgestellte Artikel über die systematische Codification uns unwillkürlich auf das bis jetzt so wenig betretene, Feld der Gesetzgebung führt. Auf diesem Felde können wir — wofür unser Horizont nicht bloß von den engen Gränzen Siebenbürgens umschlossen wird — die ganze Wichtigkeit unserer staatsrechtlichen Stellung entwickeln, unsere Sympathien für die weitere Ausbildung des Institutes der pragmatischen Sanction bewahren und die Erfüllung unserer Mission beginnen, dadurch, daß wir, ohne der nationalen Individualität der Magyaren Eintrag zu thun, alle jene Institutionen auf den heimischen Boden verpflanzen, welche die Bewohner der nicht ungarischen Provinzen als die Quelle ihres Wohlstandes und gesicherten Rechtszustandes dankbar verehren und segnen. Kaiser Rudolphs Schreiben vom 4. November 1600 „*nihil nobis prius duximus, quam ut Vos, qui et origine et lingua, et quod caput est, avita animi integritate Germani, nostrum scilicet genus, estis, inprimis animaremus*“ ist nicht bloß als ein unwiderlegliches Zeugniß für unsere Nationalität von so entscheidender Wichtigkeit, als vielmehr darum, weil dasselbe die Bahn vorzeichnet, die Mission andeutet, welche wir zu wandeln, welche wir zu erfüllen haben. Und gehen wir, so viel an uns liegt, nur aufrichtig an die Erfüllung unserer Mission, so kann der Schluß des Schreibens „*idque agimus, ne vos, qua nobis devoti estis, fidei poeniteat*“ wohl auch keinem Zweifel unterliegen. Nicht Verschmelzung mit dem K. Ungarn also und sofortige Isolirung und Verewigung der gegenwärtigen anomalen Stellung zu dem übrigen Theile der Monarchie, sondern innigere Vereinigung und orga-

nische Verbindung mit dem übrigen Theile des österreichischen Gesamtstaates durch homogene Institutionen sei unsere Tendenz, sei unsere Lebensaufgabe. Daß dieses unsere natürlichste Mission sei, daß wir schon aus dem egoistischen Grunde der Selbsterhaltung an die Erfüllung derselben ernstlich denken müssen, wollen wir nicht eine zukunftslose, für uns sicher verderbliche, Politik des Augenblickes befolgen, kann nur derjenige in Zweifel sein, welcher die Erscheinungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens der nächsten Vergangenheit auf Eine Grundursache zurückzuführen nicht den Versuch macht. Lassen wir uns in der Erfüllung unserer Mission nicht dadurch beirren, daß wir in den nichtungarischen Provinzen weniger constitutionellen Formen begegnen, dagegen durchgängig die schlagendsten Beweise finden, in dem heimischen Lande aber vermissen, daß Popes denkwürdiger Spruch »die Regierungsform ist die beste, welche am besten verwaltet wird« verwirklicht und die geistige und materielle Wohlfahrt des Landes auf alle, bei den gegebenen Verhältnissen nur mögliche, Weise gefördert wird. Sachverständige lesen, im Rückblick auf die Vergangenheit sowie in prüfender Uebersicht der Gegenwart, mit vollkommenster Beruhigung die Erklärungen in Pölig europ. Verfassungen 1. Band 1. Abth. S. 17—21, und so lange unsere Zukunft unter der Hegide des „*Recta tueri*“ steht, liegt die Versuchung sogar, dem Absolutismus das Wort zu reden, zu fern, um auch nur zu einer ephemeren Geltung zu gelangen. Die Hauptbedingung für den Bestand und das durchgängige dauernde Wohl eines jeden Staates ist Einheit des Prinzips. Jeder Staat ist also ein Organismus und kann daher, ob vollkommener oder unvollkommener, in jedem Falle für die Dauer nur unter der Bedingung einer, alle Einzelheiten zusammenhaltenden, alle Besonderheiten umschließenden und durchdringenden Einheit bestehen. Daher können auch Provinzialstände, als Vertreter einzelner Theile eines größeren Ganzen, constitutionelle Rechte und Befugnisse — ohne, wenn nicht offensbare Gefährdung, doch wenigstens Auflockerung des Gesamtverbandes — niemals in solchem Umfange ansprechen, in welchem dieselben etwa das Parlament von Frankreich hauptsächlich aus dem Grunde ausüben kann, weil hier ein Volk ethnographisch und geographisch auch Einen Staat ausmacht; vielmehr haben die Befugnisse und der Wirkungskreis der Provinzialstände ihre natürliche Gränze da, wo das gemeinsame, mehre Provinzen in Einem Staate vereinigende, Band beginnt, wo die staatliche Einheit mit ihren, den Bestand und die Dauer des Ganzen bedingenden, Forderungen sich geltend macht. — Von diesem Standpunkte muß — so dünkt uns, auch unsere Einwilligung in das, von den Ständen in der Sitzung vom 1. Febr. 1843 geltend gemachte, Recht der Steuerbewilligung und Steuerverweigerung beurtheilt werden.

einen Canal des Krasschoer, betreff des Gebrauches der deutschen Sprache bei dem Berggericht in Dravicz, des Torontaler Comitats betreff der Abfassung des Diariums der Ständetafel durch Schnellreiber, so wie die Zurücksendung einer magyarischen Zuschrift durch den Karlsstädter Magistrat, der Stadt Kásmark betreff der Stimmberechtigung der Städte, wurden an die genannte Commission zur Begutachtung verwiesen. 3. Dem Rundschreiben von Zala betreff der illyrischen Bewegungen stimmen die Stände nicht bei, weil sie die Entscheidung dieser Angelegenheiten auf der Grundlage der von dem k. Commissär zu vollziehenden Untersuchung von der Gerechtigkeitssiebe Sr. Majestät mit Vertrauen erwarten. 4. Das Schreiben des Sirmier Comitats, in welchem derselbe alle jene Bewegungen der illyrischen Partei, welche die Gränze der Vervollkommnung und Literatur der croatischen und slavischen Sprache überschreiten, verdammt, wurde mit Freuden aufgenommen und daher dieser Comitatus gefordert, künftig nur in magyarischer Sprache zu correspondiren.

Sömöröer Comitatsversammlung, den 14. December geschlossen. 1. Das in Erledigung gekommene Amt eines Geschwornen wurde durch freie Wahl, jedoch nicht ohne alle Umtriebe besetzt. 2. In Folge des Zalaer Rundschreibens betreff der illyrischen Bewegungen wurde beschlossen, alle amtliche Correspondenz mit dem Agramer Comitatus abzubrechen, Sr. Majestät aber eine mit Zala übereinstimmende Repräsentation zu unterlegen. 3. Großen Anklang fand bei der Mehrheit der Stände der, vom Grafen Carl Andrassy gestellte, Antrag, daß die Organisation der adeligen Bänderien auf dem nächsten Landtage in Verhandlung genommen werden solle; zu welchem Zwecke die Jurisdictionen durch Rundschreiben aufgefordert werden sollen. 4. Das von dem Tolnaer Comitatus betreff der jüngsten Postportoregulation erlassene Rundschreiben wurde nicht nur angenommen, sondern zugleich beschlossen, die Regulation des ganzen Postwesens auf dem nächsten Landtage zur Sprache zu bringen. 5. Wurde beschlossen, den Bedarf an Papier für den Comitatus und an Tüchern für die Haiducken aus inländischen Fabriken zu beziehen.

Arader Comitatsversammlung vom 12. bis 19. December. 1. Dem zweitem Vicegespan wurde in Gemäßheit eines früher gefaßten Beschlusses der Auftrag gemacht, in dem Sitzungssaale eine Gallerie so geschwind als möglich fertig zu lassen, damit die Frauenzimmer als Zuhörer zu den öffentlichen Versammlungen zugelassen würden. 2. Eine lateinische Zuschrift des Warasdiner Comitatus wurde unerbroschen zurückgewiesen.

Hevescher Comitatsversammlung vom 12. Decembr. 1. Es wurde beschlossen, die im Jahre 1840 auf dem Landtage bewilligten Geldbeträge, eben so den Rest des Krönungs-geschenkens von 1830 und der im Jahre

1836 bewilligten Geldbeträge einzuziehen. 2. Die Rückstände der Kriegsteuer betragen 139,028 fl. 54 fr.

Pesth, 25. Jan. Großes Aufsehen hat hier der Briefwechsel zwischen Leo Grafen v. Thun in Prag und Franz v. Pulszky in Eperies in Oberungarn erregt, worin der Slavismus und Magyarismus in zwei ausgezeichneten Koryphäen so würdevoll und doch so scharf um Principien der Nationalität kämpfen, daß von Herzen zu wünschen wäre, der Germanismus möge auch recht bald seinen ausgezeichneten Verfechter finden. Im Februar des vergangenen Jahres hat der Graf v. Thun die Correspondenz begonnen, und da sie von beiden Seiten mit großer Würde und Offenheit geführt wurde, so war sie auch gleichzeitig hier bekannt, bevor noch, wie ich jetzt sehe, sie durch den Redacteur der Viertelsjahrschrift aus und für Ungarn der Deffentlichkeit übergeben wurde. Höchst belehrend und interessant ist es, wie der erwähnte Kampf von diesen beiden Vorkämpfern der magyarischen und slavischen Nationalität angesehen wird, und diese Ansichten geben zugleich ein Bild von den Bewegungen der Nationalitäten innerhalb der österreichischen Monarchie. Die Böhmen betrachten sich als innerhalb des deutschen Kaiserstaates stehend, ebenso die Slaven in Ungarn; als Theile der österreichischen Monarchie aber kann man das Princip einer staatlichen Nationalität für gesonderte Volksstämme innerhalb eines Staates nur insoweit in Anspruch nehmen, als dadurch die sittliche und geistige Belebung dieses Stammes gefördert wird, wozu freilich vorzüglich die Pflege der Nationalsprache gehört, welche das Organ der naturgemäßen Entwicklung der Volkseigenthümlichkeit ist. Die Magyaren als eigenthümlicher Volksstamm innerhalb der großen österreichischen Monarchie können für die magyarische Bevölkerung natürlich die Geltung ihrer Sprache fordern und auf die Hebung und Förderung ihrer Literatur hinarbeiten, ganz so gut als der deutsche Stamm innerhalb des österreichischen Staates den Ausbau seiner Sprache und Literatur fördert; dies ist das natürliche Recht der Völker. Aber daselbe Recht müßten auch die Slaven in Ungarn haben; auch sie bilden einen eigenthümlichen Volksstamm, sie sind ebenso wie die Magyaren als Glied in der Nationalkette der österreichischen Monarchie anzusehen, folglich haben sie ebenfalls die Berechtigung die Geltung ihrer Sprache für ihren Stamm zu verlangen. Den Slaven in Böhmen wird diese Berechtigung auch der eifrigste Magyar nicht absprechen, aber warum den Slaven Ungarns? Ungarn, als Theil des großen Kaiserstaates, ist mehr eine Nationalität als ein Land, denn der ganze Norden desselben ist ein Slavengebiet und die dazu geschlagenen andern Gebiete sind mehr im Sinne der Verwaltung als organisch; und es kann daher nach dem natürlichen Recht von den ihm aggregirten Theilen nur verlangen was es selbst, im Ganzen auch nu

ein aggregirter Theil der österreichischen Monarchie, vom Staat beansprucht, und auch nichts versagen, was der Staat ihm als Theil auch nicht versagt. Wollten die Magyaren, weil die slavischen Theile der österreichischen Monarchie dem eigentlichen Ungarn beigegeben wurden, eine Magyarisirung der Slaven verlangen, so müßte der Staat mit demselben Recht die Germanisirung Ungarns verlangen können, da Ungarn als Theil Oesterreichs sich dem Complex anschließen müßte. Dergleichen Ideen entwickelt Graf v. Thun mit ungeheurer Schärfe, und sie verdienen schon deshalb, weil sie auch auf die deutschen Bestandtheile in Böhmen, Ungarn ic. anwendbar sind, die höchste Beachtung.

(Allg. Zeitung.)

Oesterreich.

Wien. Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 7. Januar d. J. dem siebenbürgischen Subernal-Viceregistrator, Joseph Luri von Lamásfalva, bei seiner Versetzung in den Ruhestand, als ein Merkmal der allerhöchsten besonderen Gnade und in Anerkennung seiner langjährigen Dienste, die große goldene Civil-Ehrenmedaille am Bande allerhöchstdinstig zu verleihen geruht.

Wie man in der Abendzeitung liest, ist die Entscheidung von Sr. Maj. wegen des Bigaro'schen Militär-Brückensystems erfolgt und die Einführung dieses practischen, vielfach erprobten Kriegsmaterials, so wie zu diesem Behufe auch die Einschmelzung des Pontonniers- und Pioniers-Corps definitiv angeordnet worden. Die diesfälligen Vorschläge des Hofkriegsrathes, so wie das combinirte Reglement für dieses neu zusammengesetzte Militärcorps sind in allen Einzelheiten von dem Kaiser genehmigt worden, in Folge dessen auch das hiesige k. k. Haupt-Schiffsammt für die Donau aufgelöst, und die Uebertragung seines Wirkungskreises an die Civilbehörden vermittelt werden wird. —

Spanien.

Die neuesten Nachrichten aus Barcelona lauten wieder sehr bedenklich. Am 25. Jan. ließ der Generalcapitän ein Bando anschlagen, welches die Bevölkerung von Barcelona zur Ruhe aufforderte und drohte, die Ruhestörer der Militärcommission zu überliefern. Ungeachtet der energischen Haltung der höhern Militärautorität stieg die Aufregung fortwährend. Die Executionssoldaten wurden vom Volke ausgezischt, obgleich die Maßregel nur auf die 200 reichsten Steuerpflichtigen angewendet wurde. Die Nummern der Häuser wurden in mehreren Straßen verwischt, um die Executionssoldaten zu entfernen. Herr Borel, ein reicher Eigenthümer, hat ihnen den Eintritt in sein Haus verweigert; man wagte nicht, seine Thüren zu sprengen.

Am 27. haben die 25 Viertelsalcaden sich geweigert, die Executionssoldaten zu den Steuerpflichtigen zu begleiten. General Seoane ließ sie in die Citadelle abführen, war aber gezwungen, sie zwei Stunden später in Freiheit zu setzen, indem er die Folgen dieser Gewaltthat fürchtete. Die Provincialsdeputation weigerte sich, amtlich die Vertheilung der gewöhnlichen durch die Cortes nicht votirten Steuer zu machen; sie schickte sich an, aus dieser fortwährend dem Belagerungszustande unterworfenen Stadt nach Felin und Elobregat abzureisen. General Seoane hat, wie man sagt, einen Courier an den Regenten abgeschickt und eine Verminderung der Kriegsteuer oder seine Ersetzung gefordert. Es sind im Ganzen bis heute durch die Handelskammer nur 2,307,000, durch die Municipalität 1,777,000 Reales auf Abschlag der Kriegsteuer eingenommen worden. Herr Soc, ein reicher und sehr einflußreicher Einwohner, bei welchem seit 8 Tagen Executionssoldaten lagen, ist wegen Zahlungsverweigerung nach Montjouich abgeführt worden. Die Erbitterung des Pöbels ist sehr groß; man kann nicht im Voraus urtheilen, was daraus hervorgehen wird. Fast täglich finden Streitigkeiten zwischen den Bürgern und Militär Statt; Officiere sind mißhandelt worden, Rotten bilden sich. Die wichtigsten Punkte sind militärisch besetzt. Alle Journale Barcelona's, durch die Erklärung der Militärcommission, welche die Competenz der Jury für Preßvergehen anerkennt, beruhigt, haben auf die feindseligste Weise alle Handlungen und Beschlüsse des Generalcapitans commentirt und selbst offen den Regenten angegriffen. Die Polizei ist in Bewegung: sie hat einem der heftigsten Oppositionsorgane, dem Hauptredacteur des »Papagayo«, der suspendirt worden und am 25. wieder erschienen war, bedroht, daß er erschossen werden würde, wenn sein Journal ferner erscheinen würde, und die Herausgabe hat aufgehört. Man spricht von verschiedenen andern sehr gewaltsamen Maßregeln, die gegen den »Constitutional« und den »Impartial«, deren Pressen saftirt sein sollen, werden genommen werden. Man kann wichtigen Ereignissen entgegen sehen, deren Ausbruch die einzige Furcht vor dem Fort Montjouich bis jetzt verhindert hat. Die Erbitterung hat den höchsten Grad erreicht. General Seoane wird unvermeidlich genöthigt sein, die Sendung der Executionssoldaten in die Häuser einzustellen. — In Cadix und Valencia sind Unruhen ausgebrochen. Zu Cadix hatte die Autorität die Entwaffnung der Nationalgarde verordnet; diese weigerte sich, die Waffen abzuliefern. Zu Valencia waren die zur Zeit der Ereignisse von Barcelona verhafteten politischen Gefangenen in Freiheit gesetzt worden; eine große Anzahl Nationalgardien escortirten im Triumph ihre freigegebenen Freunde und durchzogen die Stadt unter Absingung patriotischer Hymnen.

Frankreich.

Admiral Kousin, Pair von Frankreich ist statt des ausgetretenen Admirals Baron Duppere zum Seeminister ernannt worden.

Die neuesten Nachrichten aus Algier sind höchst beunruhigend und haben die größte Bestürzung bereitet. Mehre scheinbar unterworfenen Stämme sind aufs Neue zu Abd-el-Kader übergetreten, der eine imposante Macht den Franzosen entgegen gestellt, vor Scherschell erschienen ist und diese Stadt eingeschlossen hat. Die Dras, die Beni-Menasser und alle Kabyslen von Tenes waren in vollem Aufstand. Dem Emir soll man 80 abgeschlagene Franzosenköpfe gebracht haben. Die Streitmacht Abd-el-Kaders soll aus 2000 Mann zu Ross und 4000 Mann zu Fuß bestehen. — Sobald diese Hiobsnachrichten im Hauptquartier anlangten ließ der Generalgouverneur alle verfügbaren Truppen gegen Scherschell aufbrechen. Den zweiten Tag eröffnete der Marschall seine Feldoperation und machte Scherschell frei. — Der Emir (der wohl Wetter fest ist,) hat während die Franzosen wegen stürmischem Wetter nicht weiter konnten, seinen Vortheil benutzt und Schrecken und Furcht bis in die Regionen des kleinen Atlas verbreitet. — Nun ist die ganze französische Armee in Afrika in Bewegung, um nur die Stämme, welche in Aufruhr gekommen sind, zur Ruhe zu bringen.

Man wird fragen, wie es komme, daß Abd-el-Kader, der so oft schon verjagt und weithin in die Flucht geschlagen worden, auf einmal wieder auftreten könne mit Streitkräften, die zur Verwendung aller französischen Heerabtheilungen nöthigen. Es läßt sich dieses Auffallende etwa so erklären. Das weite Gebiet von Algerien ist den französischen Waffen nicht ganz unterworfen. Das Land am linken Ufer des Scheliff und von den Quellen dieses Flusses bis zur Wüste steht dem Emir offen; von da aus stürzt er sich auf die Stämme, sie zu plündern oder aufzuwiegeln; er hatte einen Schatz von 4 Millionen, der noch nicht erschöpft ist; damit unterhält er ein Bataillon Fußvolk und 6 bis 800 Reiter, die ihm überall hin folgen; wird er von den franz. Armeecolonnen in die Enge getrieben, so zerstreut er seine Leute, und gibt ihnen an, wo sie sich auf einem entfernten Punkt wieder zu sammeln haben; da sieht man ihn denn plötzlich in einer Gegend erscheinen, wo nichts sein nahes furchtbares Kommen erwarten ließ. Er legt, wenn es nöthig ist, fünfzehn Lieues in einer Nacht zurück; seine Leute und Pferde sind ausgewählt, vom besten Schlag, unerschrocken, nicht zu ermüden, stets bedacht auf Beute. Mit 600 Reitern kann er jeden der Stämme ausplündern oder mit sich fortreißen. Seine Haltung ist

die eines Sultans und Herrschers gegenüber von Unterthanen; er straft Alle, die sich den Fremden unterwerfen, als Rebellen und Verräther. Abd-el-Kader hat acht Jahre über sein Ansehen in Algerien behauptet; heute wollen die Franzosen unbestrittene Herrschaft im Lande üben; daß christliche Obergewalt an die Stelle der Autorität des Emirs treten soll, — ist eine wahre Revolution; bei jeder Revolution aber gibt es mindestens zwei Parteien; man darf sich daher nicht wundern, wenn unter den verschiedenen Stämmen Anhänger der Franzosen sind und Anhänger des Emirs. Sobald Abd-el-Kader bei einem Araberstamm erscheint, erhalten seine Anhänger das Uebergewicht; sie liefern ihm dann die von den Feinden eingesetzten Kaiden aus, und er läßt sie massacriren. Die Insurrection würde sich unter diesen Umständen immer weiter ausbreiten, hielte man nicht stets bewegliche Colonnen bereit, das unterworfenen Landgebiet gegen Einfälle zu schützen. Die völlige Unterwerfung Algerien's ist nur das Werk der Zeit. Abd-el-Kader erinnert an Jugurtha, der den Römern acht Jahre zu thun machte, ehe sie seiner habhaft werden konnten.

Preußen.

Berlin, 8. Febr. Seit einigen Tagen herrscht in der hiesigen Commune große Bewegung, da die im Schooße der Stadtverordnetenversammlung verhandelte Frage über Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen, die gestern zur Entscheidung kamen, sowohl in- als außerhalb derselben ein größeres politisches Leben veranlaßte als man sonst hier zu finden gewohnt ist. Man wußte daß in der Commission, die mit Untersuchung der Frage beauftragt war, dieselbe mit 9 gegen 6 Stimmen verneint worden sei; da man jedoch vermuthete, daß in der Versammlung selbst viele Ansichten noch sehr schwankend seien, so suchte man von vielen Seiten sowohl auf Privatwegen als durch die öffentlichen Blätter auf diese hinzuwirken. Bemerkenswerth war dabei, daß beide hiesige Privatzeitungen für die Oeffentlichkeit Partei nahmen, während sonst immer die Spener'sche in conservativem und nur die Postische in gemäßigt-liberalem Sinne sich auszusprechen pflegt. Ueberaus gespannt war man daher auch auf das Resultat der gestrigen Sitzung, die von Morgens 9 bis Nachmittags 3 Uhr dauerte und in welcher endlich mit 56 gegen 45 Stimmen der Antrag auf unbedingte Oeffentlichkeit abgelehnt wurde. Die hiesige Stadtverordnetenversammlung zählt im Ganzen 102 Mitglieder; es war also nur ein einziges Mitglied bei der Abstimmung nicht anwesend. Die Minorität für den Antrag ist viel größer als man sie noch vor wenigen Wochen berechnet und erwartet hatte, und es läßt sich sonach annehmen, daß der für die nächste Sitzung vorbehaltene Antrag auf bedingte Oeffentlichkeit, wonach namentlich alle Stadtbürger (also die Committenten der Stadtverordneten) zu den Verhandlungen zugelassen werden sollen, eine ansehnliche Majorität für sich haben werden. — Unser König wird im Laufe der nächsten Woche mit seinen Brüdern eine Reise nach Hannover antreten, um daseibst den Festlichkeiten der Vermählung des Kronprinzen beizuwohnen.

 Heute wird kein Satellit ausgegeben.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Nemeth.